

## Beilage 41.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Nüziders um Erwirkung eines Landesgesetzes zur Einführung einer Familienumlage.

## Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 12. August 1911 hatte der Gemeindeausschuß von Nüziders beschlossen, daß von jeder Familie, welche den Wohnsitz in Nüziders hat, jährlich eine Umlage von 6 K an die Gemeindefasse zu bezahlen sei und daß bei Mietparteien die Hausbesitzer verpflichtet seien, diese Umlage einzuheben und an die Gemeindefasse abzuführen.

Über Beschwerde einiger Gemeindeglieder hat der Landesausschuß in seiner Sitzung vom 6. November 1911 diesen Gemeindeausschußbeschuß als ungesetzlich aufgehoben, mit der Begründung, daß nach § 80 G. D. zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, ein Landesgesetz erforderlich sei.

Der Gemeindeausschuß von Nüziders hat hierauf in seiner Sitzung vom 14. November 1911 beschlossen, zur Einführung der vorerwähnten Familienumlage um die Erwirkung eines Landesgesetzes anzufuchen. Auf Grund dieses Beschlusses hat die Gemeindevorsteherung Nüziders an den Landtag eine Eingabe gerichtet, in welcher folgendes ausgeführt wird. Die Bewohner von Nüziders haben sich schon wiederholt und besonders in letzter Zeit an den Gemeindeausschuß wegen Einführung einer neuen Auflage gewendet. Dieser Anregung habe der Gemeindeausschuß entsprechen zu sollen geglaubt, weil auf diese Weise das fortwährende Steigen der bisherigen Gemeindeumlagen hintangehalten werden könnte.

In Nüziders sei bisher das unbedeckte Gemeindeerfordernis auf die direkten Staatssteuern und beziehungsweise bei den Heimatberechtigten zur Hälfte nach der Vermögenssteuer verumlagt worden mit Ausnahme der Auslagen für die Nachtwache und die Brunnenleitung.

Es gebe nun eine ganze Gruppe von Einrichtungen beziehungsweise Organen in der Gemeinde, welche wie Kirchendiener, Straßenbeleuchtung zc. von allen Bewohnern der Gemeinde in gleicher Weise in Anspruch genommen oder gebraucht werden und da hiefür jährlich ca. 1400 K aufgewendet werden müssen, entfallen auf die ca. 205 Familien in der Gemeinde je ca. 6 K

Die Einhebung einer besonderen Familienumlage von 6 K rechtfertige sich um so mehr, weil dadurch auch Familien zu einer Leistung an die Gemeinde herangezogen werden können, welche bisher an die Gemeinde gar keine Abgaben bezahlten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß verkennt nicht, daß es der Gemeinde Nüziders wie vielen anderen Gemeinden des Landes immer schwerer wird, die Gemeindeeinnahmen mit den Gemeindeausgaben in Einklang zu bringen und findet es daher begreiflich, daß sie Mittel und Wege für neue Einnahmsquellen sucht.

Die Einführung einer Familienumlage kann aber nicht als gangbarer Weg zu dem angestrebten Ziele angesehen werden.

Es ist zwar richtig, daß sich namentlich in den Gemeinden mit Industrie und größeren Gewerbebetrieben manche Leute aufhalten, welche mitunter mehr Einkommen haben als ein kleines Bauerlein oder ein einfacher Handwerker und doch zur Bestreitung der Gemeindeauslagen nicht herangezogen werden können, obwohl sie die gemeinsamen Vorteile der Gemeinde in Anspruch nehmen, weil sie eben keine oder keine umlagfähigen direkten Staatssteuern entrichten.

Es ist ferner richtig, daß durch die geplante Familienumlage dem vorerwähnten allgemein anerkannten Mangel teilweise abgeholfen wurde.

Trotz alledem kann aber der Besteuerung der Familie nicht das Wort geredet werden.

Der Familienvater entrichtet durch den Aufwand für die Familie schon seine besondere Steuer, die ihm wohl manchmal hart genug fällt.

Die Familie ist die Grundlage der Gemeinde und des Staates, sie verdient daher eher eine Entlastung als eine Belastung.

Tatsächlich ist auch im § 173 unseres Personaleinkommensteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, unter gewissen Bedingungen eine Begünstigung der Familienväter vorgesehen, andererseits ist eine erhöhte besondere Besteuerung der Junggefallen beabsichtigt.

Mit den Grundsätzen einer gerechten Steuerpolitik, welche die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen hat, verträgt sich eine besondere Familienumlage nicht.

Deshalb stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den

#### U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag ist nicht in der Lage, dem Gesuche der Gemeinde Nüziders um Schaffung eines Gesetzes betreffend die Einführung einer Familienumlage in der Gemeinde Nüziders Folge zu geben.“

Bregenz, 31. Jänner 1912

Jodok Fink,

Obmann

Dr. A. Konzett,

Berichterstatter